Herzlich willkommen!

Projekt Q –
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

GGUA Flüchtlingshilfe

Gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

- **Überblick**
- **Prüfschritte**
- **Aufenthalt nach dem FreizügG**
- **Aufenthalt mit Daueraufenthalt-EU eines anderen EU-Staats**
- **Aufenthalt mit nationalem Aufenthaltstitel eines anderen EU-Staats**
- **Ausbildungsduldung**
- **Asylantrag**

Überblick und Zahlen

Das Aufenthaltsgesetz.

- Insgesamt kennt das Aufenthaltsgesetz etwa 90 verschiedene Aufenthaltstitel und andere Aufenthaltspapiere.

Die Aufenthaltspapiere nach dem Aufenthaltsgesetz

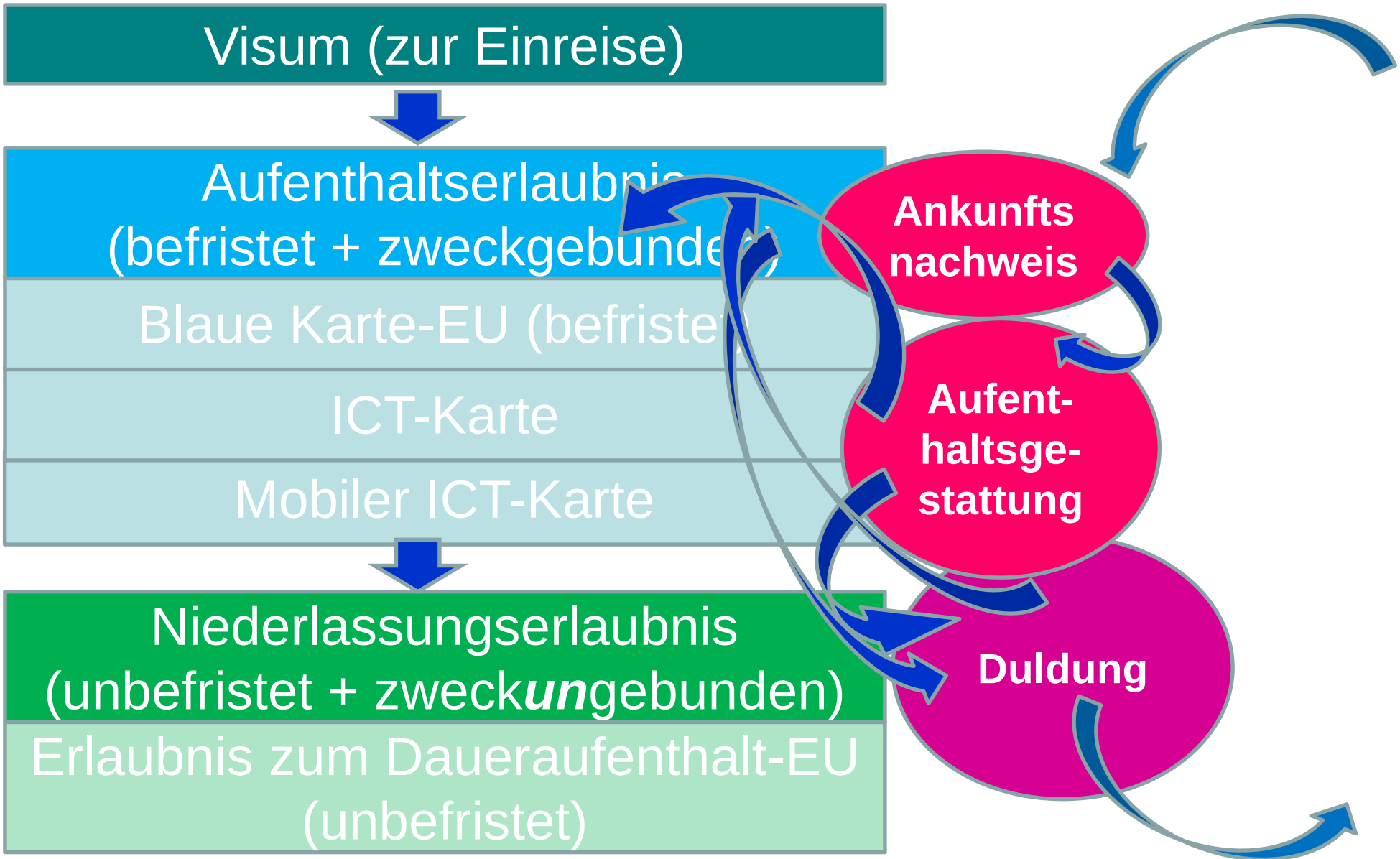

Die "Päckchen" im Aufenthaltsgesetz

- Kapitel 2, Abschnitt 3: "Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung": §§ 16 bis 17b
- Kapitel 2, Abschnitt 4: "Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit": §§ 18 bis 21
- Kapitel 2, Abschnitt 5: "Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen": §§ 22 bis 26
- Kapitel 2, Abschnitt 6: "Aufenthalt aus familiären Gründen": §§ 27 bis 36
- Kapitel 2, Abschnitt 7: „Besondere Aufenthaltsrechte": §§ 37 bis 38a

Spurwechsel

- Ein Wechsel zwischen den Aufenthaltszwecken ist nur begrenzt möglich.
- Ein Wechsel aus dem Aufenthalt während oder nach abgelehntem Asylverfahren ist bis auf ganz wenige Ausnahmen so gut wie unmöglich.
- Daher sollten stets Alternativen hierzu gesucht werden.

Freizügigkeitsgesetz

- Neben dem Aufenthaltsgesetz kann das Freizügigkeitsgesetz (für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürger*innen) möglicherweise die Grundlage für ein Aufenthaltsrecht bilden.

Prüfschritte

Prüfschritte

- 1. Ist ein*e Familienangehörige*r in Deutschland, die selbst Unionsbürger*in ist? → FreizügG
- 2. Besteht Daueraufenthaltsrecht-EU in einem anderen Unionsstaat? → § 38a AufenthG
- 3. Sind Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel in Deutschland erfüllt (z. B: Studium, Ausbildung, qualifizierte Erwerbstätigkeit, Familienzusammenführung)? → Visumverfahren nachholen, Aufenthaltserlaubnis beantragen
- 4. Ausbildungsduldung?
- 5. Asylantrag?

1. Aufenthalt nach FreizügG für Familienangehörige von Unionsbürger*innen

Familienangehörige von Unionsbürger*innen

- Familienangehörige von Unionsbürger*innen, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind ebenfalls automatisch freizügigkeitsberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.
- Sie haben automatisch eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit (Art. 23 UnionsRL):
- *„Die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt in einem Mitgliedstaat genießen, sind ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit berechtigt, dort eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger aufzunehmen.“*

Familienangehörige von Unionsbürger*innen

- (Nur) für das Freizügigkeitsrecht von Familienangehörigen, die zu einem "nicht-erwerbstätigen" Unionsbürger nachziehen, ist die Voraussetzung, dass ausreichende Existenzmittel und ein KV-Schutz vorhanden sind. (§ 4 FreizügG)

Familienangehörige von Unionsbürger*innen

- Das FreizügG ist vorrangig anzuwenden, da das Recht aus dem Unionsbürger*innenstatus höher zu bewerten ist, als das (restriktivere) Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige.
- *AVwV zu § 1 FreizügG (Ziffer 1.1):*
- *„Aus der Definition des Anwendungsbereichs in § 1 ergibt sich i. V. m. § 11, dass es sich beim Freizügigkeitsgesetz/EU um Spezialregelungen zur Freizügigkeit der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen handelt, die dem allgemeinen Aufenthaltsrecht vorgehen.“*

Familienangehörige von Unionsbürger*innen

- *AVwV zu § 3 FreizügG (Ziffer 3.0.3):*
- *„Für alle drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern gilt damit unabhängig von ihrer bisherigen aufenthaltsrechtlichen Situation, dass ein Aufenthaltsrecht auf Grundlage der Freizügigkeitsrichtlinie besitzt, wer seinen Status als Familienangehöriger eines Unionsbürgers nachgewiesen hat und die in der Freizügigkeitsrichtlinie aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Nachzuweisen ist außerdem, dass der Unionsbürger von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hat und dass der Familienangehörige diesen begleitet oder ihm nachzieht sowie beim Nachzug zum Nichterwerbstätigen, dass ausreichende Existenzmittel vorhanden sind bzw. ein umfassender Krankenversicherungsschutz besteht.“*

Familienangehörige von Unionsbürger*innen

- *AVwV zu § 3 FreizügG (Ziffer 3.0.3):*
- *„Als Konsequenz aus dem Urteil ergibt sich, dass der Familiennachzug zu Unionsbürgern ausschließlich auf der Grundlage des Freizügigkeitsgesetzes/EU stattfindet. Dies bedeutet, dass ein drittstaatsangehöriger Familienangehöriger eines Unionsbürgers u.a. keine einfachen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen muss.“*

Familienangehörige von Unionsbürger*innen

- *AVwV zu § 3 FreizügG (Ziffer 3.1.4):*
- *„Das abgeleitete Recht des drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers besteht unabhängig davon, ob der Familienangehörige sich bislang in der EU aufhält oder zwecks Begleitung oder Nachzug zum Unionsbürger erstmals in die EU einreist. Unerheblich ist auch, ob die Ehe bzw. Familie erst nach dem Zuzug des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers nach Deutschland begründet worden ist, oder ob der Drittstaatsangehörige sich bislang unrechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat (siehe Nummer 3.0.3).“*

Familienangehörige von Unionsbürger*innen

Familienangehörige von Unionsbürger*innen

- Kinder und Enkel unter 21 Jahre, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
- Kinder und Enkel über 20, Eltern und Großeltern, Stiefkinder und Stiefenkel, Schwiegereltern, wenn ihnen vom Unionsbürger oder dessen Ehegatten (teilweise!) Unterhalt geleistet wird (→ AVwV FreizügG 3.2)
- Das Freizügigkeitsrecht besteht, bis die ABH durch Verwaltungsakt das Nichtbestehen festgestellt hat. Dies gilt auch für die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen.
- → § 3 FreizügG

Familienangehörige von Unionsbürger*innen

Unterhalt in Höhe **von 100 Euro kann ausreichen**, um die Eigenschaft als Familienangehöriger (bei Kindern und Enkeln über 20 Jahren bzw. Eltern / Großeltern) geltend machen zu können (LSG NRW (7. Senat); 28.5.2015; L 7 AS 372/15 B ER und L 7 AS 373/15 B). ; vergleiche auch: LSG NRW (7. Senat); 15.4.2015; (L 7 AS 428/15 B ER).

Fallbeispiel

- Herr G. ist togolesischer Staatsbürger. Sein fünfjähriges Kind hat die griechische Staatsbürgerschaft. Beide leben jetzt in Hamburg, das Kind geht in den Kindergarten.
- Welches Aufenthaltspapier kann Herr G. erhalten?
- Darf Herr G. arbeiten?

- → AVwV FreizügG 3.2.2.2
- → Art. 23 Unionsbürgerrichtlinie

Fallbeispiel

- *AVwV zu § 3 FreizügG (Ziffer 3.2.2.2):*
- *Aus § 3 Absatz 2 Nummer 2 kann in bestimmten Fällen auch dann ein freizügigkeitsrechtliches Aufenthaltsrecht abgeleitet werden, wenn nicht der EU-Bürger seinem Verwandten den Unterhalt gewährt, sondern es sich umgekehrt verhält: Dies ist der Fall, wenn es sich bei dem EU-Bürger um einen freizügigkeitsberechtigten Minderjährigen handelt, der von einem drittstaatsangehörigen Elternteil tatsächlich betreut wird, diese Betreuung erforderlich ist und keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2004, Rs. C–200/02 – Zhu/Chen, Rn. 42 ff.)*

Beispielfälle

Beispiel

→ J. ist russische Staatsangehörige und Ehefrau eines slowenischen Staatsangehörigen und lebt mit ihm in Deutschland. Sie hat keinen Aufenthaltstitel. Sie fragt, ob sie als Kellnerin arbeiten darf?

Beispielfälle

Beispiel

→ K. ist albanische Staatsangehörige. Sie hat einen Asylantrag gestellt. Sie hat ein Kind, das die schwedische Staatsangehörigkeit besitzt. Sie hat eine Vollzeit-Arbeitsstelle gefunden und fragt, ob sie arbeiten darf und ob es Sinn macht, den Asylantrag zurückzunehmen?

Infomaterial

- *Eine ausführliche Arbeitshilfe zum FreizügG, zum Aufenthalt von Familienangehörigen von Unionsbürger*innen und zum Sozialleistungsanspruch gibt es hier:*

- Broschüre: Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen (November 2017)
- Rechtsprechungsübersicht zum Sozialleistungsausschluss für Unionsbürger*innen seit Dezember 2016 (fortlaufend aktualisiert)

2. Aufenthalt in Deutschland mit einer „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“ in einem anderen Unionsstaat

Beispiel

- → M. ist somalische Staatsangehörige, lebt seit längerer Zeit in Finnland und hat einen finnischen Aufenthaltstitel, in dem steht: *„pitkään oleskelleen kolmannen maan kansalaisen EY-oleskelulupa”.*
- Sie fragt, ob sie damit in Deutschland leben und arbeiten darf und ob sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat?

Daueraufenthalt-EU

bulgarisch:	" C"
	Zusätzlich: "Long-term resident -- EC"; Neue Titel: "Long-term resident -- EU"
dänisch:	" Fastboende udlænding – EF"
englisch:	"long-term resident -- EC"
estnisch:	"pikaajaline elanik -- EÜ"
finnisch:	"pitkään oleskelleen kolmannen maan kansalaisen EY-oleskelulupa" od. "P-EU 2003/109-EU
französisch:	"carte de résident longue durée -- Communauté Européenne
	oder carte de résident longue durée -- UE (Frankreich)"
	"résident de longue durée -- UE" (Luxemburg)
	"résident de longue durée -- CE *oder UE* " (Belgien /Wallonie)
griechisch:	" -- " oder „ -"
	ggf. zusätzlich: "LONG-TERM RESIDENT-EC" (Ausgabe als Kleber oder - neu - als eAT)
italienisch:	"soggiornante di lungo periodo -- CE od. UE"
kroatisch:	"osoba s dugotrajnim boravištem -- EZ" oder "osoba s dugotrajnim boravištem -- EU"
lettisch:	"pastvgi dzvojosa persona -- ES"
	oder "pastvgais iedzvotjs - ES"
litauisch:	"ilgalaikis gyventojas -- EB"
maltesisch:	"residenti gat-tul -- KE " od. "resident fit-tul – UE"
niederländisch:	"EU -- langdurig ingezetene" (Niederlande *, Belgien/Flandern*)
	...weggefallen...

Daueraufenthalt-EU

polnisch:	"Pobyt rezydenta dugoterminowego -- UE"
portugiesisch:	"residênte CE de longa duração"
rumänisch:	"rezident pe termen lung – CE"
schwedisch:	„varaktigt bosatt inom EU“ od. "P-EG 2003/109/EG"
slowakisch:	"dlhodobý pobyt -- EU" od. „OSOBA S DLHODOBÝM POBYTOM – EÚ“
slowenisch:	"rezident za daljši as -- ES" oder "rezident za daljši as -- EU"
spanisch:	“Residente de larga duración -- CE” oder “Residente de larga duración -- UE”
tschechisch:	"povolení k pobytu pro dlouhodob pobývajícího rezidenta – ES" (Kleber)
	auf eAT: "Trvalý pobyt/Permanent residence 51 povolení k pobytu
	pro dlouhodob pobývacícího rezidenta - EU"
	oder "Trvaly Pobyt/Permanent Residence 69 Rezident - ES"
ungarisch:	"huzamos tartózkodási engedéllyel rendelkez –EK"

* Die Zahl und ist für die tschechischen Behörden von Bedeutung; sie ist immer zweistellig und kann auch andere Werte haben

Daueraufenthalt-EU

- Mit einem Daueraufenthalt-EU aus einem anderen EU-Staat besteht ein dreimonatiges Aufenthaltsrecht in Deutschland
- Es besteht danach Anspruch auf eine deutsche Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, *wenn der Lebensunterhalt gesichert* ist. Das Visumerfordernis entfällt (§ 39 Nr. 6 AufenthV)!
- Möglich sind: Selbstständigkeit und Beschäftigung. Hierfür ist jedoch i. d. R. eine Zustimmung der BA (mit Vorrang- und Beschäftigungsbedingungsprüfung) erforderlich.

Daueraufenthalt-EU

- Ausnahmen von der Zustimmungspflicht:
- → betriebliche Berufsausbildung
- → Freiwilliges soziales Jahr oder BufDi
- → für Absolventen einer deutschen Hochschule für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → für Absolventen einer ausländischen Hochschule bei einem Mindesteinkommen von 52.000 Euro
- → nach einem Jahr Besitz der Aufenthaltserlaubnis besteht die Berechtigung zur Ausübung jeder Tätigkeit (§ 38a Abs. 4 AufenthG)

Infomaterial

→ Arbeitshilfe: Aufenthalt und Arbeitsmarktzugang in Deutschland für Personen mit Daueraufenthaltsrecht in einem anderen EU-Staat (Juni 2014)

3. Aufenthalt in Deutschland mit nationalem Aufenthaltstitel eines anderen Unionsstaats

Nationaler Aufenthaltstitel

- Mit einem nationalen Aufenthaltstitel aus einem anderen Schengen-Staat besteht ein Aufenthaltsrecht für drei Monate
- Danach richtet sich die Möglichkeit eines weiteren Aufenthalts nach den allgemeinen Möglichkeiten des AufenthG:
- Z. B. § 16 (Studium), § 17 (betriebliche Ausbildung), § 18 (qualifizierte Beschäftigung, FSJ, BufDi, AuPair), § 21 (Selbstständigkeit oder freiberufliche Tätigkeit), § 27ff (Familienzusammenführung)
- In der Regel ist vor der Erteilung einer AE eine vorherige Ausreise mit dem entsprechenden Visumsverfahren erforderlich (Ausnahmen in § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)

Aufenthaltsmöglichkeiten

- Am 1. August 2017 sind zahlreiche neue Aufenthaltstitel und andere Normen für den Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit, Studium und Ausbildung neu eingeführt worden.
- Diese finden sich in den Paragrafen 16 bis 21 AufenthG (insgesamt rund 30 verschiedene Aufenthaltsrechte!)
- Zudem sind die Möglichkeiten eine Wechsels zwischen diesen Aufenthaltszwecken erweitert worden.

Überblick:

- Studium (§ 16 Abs. 1, § 16 Abs. 6)
- Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Studium – **18 Monate** (§ 16 Abs. 5)
- Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7)
- Teilstudium in Deutschland für in einem anderen EU-Staat anerkannte Schutzberechtigte (§ 16 Abs. 9)
- Teilstudium in Deutschland für in anderen EU-Staaten Studierende (§ 16a)

Überblick:

- Schulische Ausbildung, Sprachkurs oder Schulbesuch (§ 16b Abs. 1)
- Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss einer schulischen qualifizierten Berufsausbildung **– ein Jahr** (§ 16b Abs. 3)
- Betriebliche Ausbildung oder betriebliche Weiterbildung (§ 17 Abs. 1)
- Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss einer betrieblichen qualifizierten Berufsausbildung **– ein Jahr** (§ 17 Abs. 3)

Überblick:

- Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 1)
- Arbeitsplatzsuche nach erfolgter Anerkennung **– ein Jahr** (§ 17a Abs. 4)
- Ablegen der Prüfung zur Anerkennung (§ 17a Abs. 5)
- Studienbezogenes Praktikum (§ 17b)
- Nichtqualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 – *Beispiel Balkanstaaten*)
- Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4)
- Beschäftigung als Beamter (§ 18 Abs. 4a)

Überblick:

- Qualifizierte Geduldete (§ 18a Abs. 1)
- Qualifizierte Geduldete nach Ausbildungsduldung (§ 18a Abs. 1a)
- Niederlassungserlaubnis mit deutschem Hochschulabschluss - nach zwei Jahren (§ 18b)
- Arbeitsplatzsuche mit deutschem oder ausländischen Hochschulabschluss – sechs Monate (§ 18c)
- Freiwilligendienst (§ 18d)
- Niederlassungserlaubnis für Wissenschaftler*innen (§ 19)

Überblick:

- Blaue Karte-EU (§ 19a)
- ICT-Karte für Führungskräfte und Trainees bei unternehmensinternem Transfer in einen deutschen Unternehmensteil, wenn Unternehmen Sitz außerhalb der EU hat – bis drei Jahre (§ 19b)
- Kurzfristige Entsendung nach Deutschland von Personen, die in einen Unternehmensteil in einem anderen EU-Staat transferiert worden sind – bis 90 Tage (§ 19c)

Überblick:

- Mobiler ICT-Karte für Führungskräfte und Trainees bei unternehmensinternem Transfer nach Deutschland aus einem Unternehmensteil innerhalb der EU (§ 19 d)
- Forscher (§ 20 Abs. 1)
- Arbeitsplatzsuche nach Abschluss der Forschungstätigkeit – neun Monate (§ 20 Abs. 7)
- Forschungssemester in Deutschland für Forscher in anderen EU-Staaten (§ 20a)
- Forschungsjahr in Deutschland für Forscher in anderen EU-Staaten (§ 20b)

Überblick:

- Selbstständige (§ 21 Abs. 1)
- Selbstständige mit deutschem Hochschulabschluss (§ 21 Abs. 2a)
- Freiberufler*innen (§ 21 Abs. 5)

Blaue Karte (§ 19a)

AUFENTHALTSTITEL
Y701001V9
Name
WURZELBACHER
JOE
Gültig bis
01-04-2013
Ausstellungsort/Gültig ab
STUTTGART
01-04-2011
Art des Titels
BLAUE KARTE EU
Anmerkungen
19A
SIEHE ZUSATZBLATT
PASS(-ERSATZ)-NR. 82354785
GÜLTIG BIS 30-11-2019
125460
Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers
RESIDENCE PERMIT

Blaue Karte EU (19a)

- Voraussetzungen:
- Hochschulabschluss und Einkommen mind. 52.000 Euro Arbeitnehmerbrutto, zustimmungsfrei
- Hochschulabschluss in einem Mangelberuf, ortsüblicher Lohn, mindestens 40.560 €, Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die BA.
- Befristet bis vier Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach 33 Monaten Beschäftigung
- Nach 21 Monaten, wenn Sprachkenntnisse B1

Blaue Karte EU (19a)

- "Mangelberufe“ sind nach der Internationalen Standardklassifikation der Berufe folgende Gruppen:
  - → 21 Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure)
  - → 221 Ärzte
  - → 25 IT und Kommunikationsfachkräfte

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung (§ 18)

AUFENTHALTSTITEL
Y701001V1
Name
KARTAL
EMINE
Gültig bis
31-03-2012
Ausstellungsort/Gültig ab
MÜNCHEN
01-04-2011
Art des Titels
AUFENTHALTSERLAUBNIS
Anmerkungen
18 ABS.4 I.V.M.
27 NR.2 BESCHV
SIEHE ZUSATZBLATT
AUSWEISERSATZ
PERSONALIEN LT EIGENER ANGABE
925732
Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers
RESIDENCE PERMIT

Aufenthaltserlaubnis § 18

- AE zum Zwecke der Beschäftigung nur für
- Hochschulabsolventen mit in- oder ausländischem Hochschulabschluss
- und nicht-akademische Fachkräfte bestimmter Ausbildungsberufe (laut „Positivliste“): https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba015465.pdf

Aufenthaltserlaubnis § 18

- Normalerweise immer mit Zustimmung der BA und Arbeitsmarktprüfung (Vorrang- und Lohnprüfung). In folgenden Fällen Erleichterungen:
- Inländischer Hochschulabschluss (zustimmungsfrei)
- Inländischer, qualifizierter Berufsabschluss (ohne Vorrangprüfung)
- Ausländischer, anerkannter Berufsabschluss gem. Positivliste (ohne Vorrangprüfung)
- Ausländischer Hochschulabschluss (Ingenieure im Fachbereich Maschinenbau, Elektrotechnik, Versorgungs- und Entsorgungstechnik sowie Stahl- und Metallbau; Experten mit Fachrichtung Softwareentwicklung / Programmierung; Ärzte): ohne Vorrangprüfung
- Nach drei Jahren Aufenthalt ist jede Beschäftigung gestattet

Aufenthaltserlaubnis § 18

Sonderregelungen für folgende Staatsangehörige:

- Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA: jede Beschäftigung möglich (auch Helfertätigkeiten) (§ 26 Abs. 1 BeschV)
- Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien: jede Beschäftigung möglich (auch Helfertätigkeiten), nur mit Visum und nur, wenn in den letzten zwei Jahren keine AsylbLG-Leistungen bezogen wurden! (§ 26 Abs. 2 BeschV)

Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsuche (§ 18c)

Aufenthaltserlaubnis § 18c

- → AE zur Arbeitsuche
- → Für Hochschulabsolvent*innen mit inländischem oder gleichwertigem ausländischen Hochschulabschluss
- → Für max. sechs Monate
- → Während dieser Zeit ist die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt, der Lebensunterhalt muss anderweitig gesichert sein.
- → Bei Finden eines dem Abschluss entsprechenden Arbeitsplatzes ist der Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel möglich.

Spurwechsel möglich?

Spurwechsel

Ein Spurwechsel aus dem Asylverfahren oder der Duldung in den Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit oder Studium ist aus mehreren Gründen faktisch kaum möglich.

Spurwechsel

1. Das Visumerfordernis nach § 5 Abs. 2 AufenthG:

„Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer ICT-Karte, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU voraus, dass der Ausländer

1. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und
2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.

Hiervon ***kann*** abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines ***Anspruchs*** auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls ***nicht zumutbar*** ist, das Visumverfahren nachzuholen. Satz 2 gilt nicht für die Erteilung einer ICT-Karte.“

Spurwechsel

2. Die Sperre aus § 10 Abs. 1 AufenthG:

„Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel ***außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs*** nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.“

Spurwechsel

3. Die Sperre aus § 10 Abs. 3 AufenthG:

„Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar ***abgelehnt*** worden ist oder der seinen Asylantrag ***zurückgenommen*** hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des ***Abschnitts 5*** erteilt werden. Sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nummer 1 bis 6 des Asylgesetzes abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise ***kein*** Aufenthaltstitel erteilt werden. ***Die Sätze 1 und 2 finden im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels keine Anwendung***; Satz 2 ist ferner nicht anzuwenden, wenn der Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erfüllt.“

Spurwechsel

4. Die Sperre aus § 10 Abs. 3 AufenthG:

Ein Anspruch auf Erteilung besteht (bis auf wenige unwesentliche Ausnahmen) ***nur*** auf die Blaue Karte-EU (§ 19a), die Aufenthaltserlaubnis zum Studium (§ 16 Abs. 1), die AE für europäischen Freiwilligendienst (§ 18d) und für qualifizierte Geduldete nach Ausbildungsduldung (§ 18a Abs. 1a).

Abgesehen davon besteht ein Anspruch auch auf Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen sowie auf § 38a AufenthG.

Spurwechsel

5. Die Sperre der Blauen Karte (§ 19a Abs. 5):

Für Personen während dem Asylverfahren und Geduldete ist die Erteilung der Blauen Karte-EU gesperrt. *Denkbar wäre die Erteilung der Blauen Karte jedoch nach Rücknahme des Asylantrags.*

6. Die Sperre der AE zum Zweck des Studiums oder des europäischen Freiwilligendienstes (§ 16 Abs. 11; § 18d Abs. 4)

Für Personen während dem Asylverfahren und für Geduldete ist die Erteilung der Blauen Karte-EU gesperrt. *Dies gilt jedoch vom Wortlaut her nicht für Personen, die einen isolierten Antrag auf nationalen Abschiebungsschutz gestellt haben.*

Spurwechsel

Faktisch ist die nahezu einzige Möglichkeit des "Spurwechsels" also die Ausbildungsduldung und anschließende Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG.

Die andere Möglichkeit des Spurwechsels ist der familiäre Aufenthalt, da hierfür die Sperren überwiegend nicht greifen.

4. Ausbildungsduldung

Duldung für die Ausbildung

Es besteht ein **Anspruch** auf Erteilung einer **Duldung** für die gesamte Zeit einer Berufsausbildung (§ 60a Abs. 1 Satz 4ff AufenthG),

→ wenn **qualifizierte** schulische o. betriebliche Berufsausbildung aufgenommen wird oder wurde (mind. zweijährig),

→ „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ *und*

→ kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 vorliegt

→ Keine Verurteilung wegen vors. Straftaten über 50 TS.

Duldung für die Ausbildung

„Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ sind laut Gesetzesbegründung:

- → Abschiebungsflug ist schon „terminiert“, Verfahren zur Dublin-Überstellung „läuft“, Passersatzpapiere sind durch die ABH beantragt
- → Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG liegt nur vor bei
  - → Selbstverschuldetem Abschiebungshindernis,
  - → Asylantragstellung aus „sicheren Herkunftsländern“ ab dem 1. September 2015 ***und*** abgelehntem Asylantrag

Duldung für die Ausbildung

→ Die Regelungen im Detail aus dem neuen Erlass des Landes NRW vom 17. Mai 2018 (NRW-spezifische Ergänzungen in den Allgemeinen Anwendungshinweisen des BMI zu § 60a AufenthG)

Duldung für die Ausbildung

Für NRW gilt abweichend:

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss v. 13.03.2017 - 18 B 148/17 -) ist die Vorlage eines schriftlichen Ausbildungsvertrages zum Antragszeitpunkt erforderlich - nicht jedoch, dass auch der Nachweis über die Eintragung des Ausbildungsvertrages in die Lehrlingsrolle bereits im Zeitpunkt der Antragstellung erbracht wird, da der Auszubildende diese Eintragung nicht unmittelbar beeinflussen kann. Ausreichend ist es, wenn der Nachweis über die Eintragung des bei Antragstellung vorgelegten Berufsausbildungsvertrags zeitnah nachgereicht wird.

Duldung für die Ausbildung

Für NRW gilt ergänzend:

In der Regel soll eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG für die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierungsmaßnahme bei einem zugelassenen Ausbildungsbetrieb erteilt werden, wenn

- *die Maßnahme von der Bundesagentur für Arbeit gefördert wird, tarifvertraglich geregelt ist oder es sich um eine betrieblich finanzierte Einstiegsqualifizierungsmaßnahme handelt*

  und
- *der Arbeitgeber bescheinigt, dass – vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses – im Anschluss an die Einstiegsqualifizierungsmaßnahme ein Vertrag für eine qualifizierte Berufsausbildung angeboten wird.*

Duldung für die Ausbildung

Auch für die Durchführung einer sogenannten Helferausbildung soll in der Regel eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden, wenn

- *es sich um eine staatlich anerkannte Helferausbildung handelt*
  und
- *im Anschluss an die Helferausbildung eine qualifizierte Ausbildung im gleichen Berufsbild angeschlossen werden kann (vgl. auch Teil III Nr. 2).*

Duldung für die Ausbildung

Für NRW gilt ergänzend und zum Teil abweichend:

a)

§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG bildet die Grundlage für einen Anspruch auf Duldung, während § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis in das Ermessen der Ausländerbehörden stellt. Intention des Gesetzgebers bei der Schaffung der Regelungen des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG war es, einen Anspruch auf Duldung zum Zweck der Ausbildung zu schaffen. Dieser Intention würde es zuwiderlaufen, wenn das Ermessen im Rahmen des § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG völlig frei ausgeübt werden könnte.

Vielmehr ist hinsichtlich der Beschäftigungserlaubnis in der Regel von einer Ermessensreduzierung auszugehen, wenn die Voraussetzungen nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. gegeben sind und kein gesetzliches Beschäftigungsverbot (z.B. nach § 60a Abs. 6 AufenthG oder § 61 AsylG) vorliegt (vgl. auch OVG HH, Beschluss vom 05.09.2017 - 1 Bs 175/17 -, VGH Hessen, Beschluss vom 15.02.2018 – 3 B 2137/17 -).

Duldung für die Ausbildung

b)

Aspekte wie z.B. die Sprachkenntnisse oder die Sicherung des Lebensunterhalts sind bei der Entscheidung über die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis in der Regel nicht maßgeblich, da grundsätzlich von einer Ermessensreduzierung auszugehen ist, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Ausbildungsduldung gegeben sind (s.o.).

Zu berücksichtigen sind sie jedoch im Rahmen der Entscheidung über eine sich anschließende Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 a AufenthG, da in diesem Zusammenhang sowohl die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 5 AufenthG als auch die speziellen Voraussetzungen nach § 18a Abs. 1 Nr. 2-7 AufenthG erfüllt werden müssen.

Die individuelle Einschätzung, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse für den erfolgreichen Abschluss der angestrebten Ausbildung ausreichen, obliegt dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb.

Duldung für die Ausbildung

c)

Mit Beschluss vom 18.08.2017 hat das OVG NRW entschieden, dass nach dem Wortlaut des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr.1 AufenthG auf den Asylantrag und nicht auf das Asylgesuch abzustellen ist.

Duldung für die Ausbildung

d)

Die ungeklärte Identität und das Fehlen eines Nationalpasses oder Passersatzpapiers stehen der Erteilung einer Duldung und Beschäftigungserlaubnis allein nicht entgegen.

Nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG darf einem Ausländer die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können. Ein solches Vertretenmüssen liegt nach § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG insbesondere vor, wenn der Ausländer das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.

Duldung für die Ausbildung

Im Fall der Passlosigkeit obliegt es dem Ausländer, alle ihm zumutbaren und möglichen Anstrengungen zu unternehmen, an der Ausstellung eines Passes oder Passersatzes mitzuwirken. Dies umfasst auch aktive Bemühungen zur Erlangung von Ausweisdokumenten. Die Ausländerbehörde ist insofern hinweis- und anstoßverpflichtet gemäß § 82 Abs. 3 AufenthG. Dies gilt insbesondere, wenn dem Ausländer dies, z.B. im Rahmen eines vorangegangenen Asylverfahrens, im Vorfeld nicht zugemutet werden konnte.

Duldung für die Ausbildung

Nicht zu vertreten ist das Abschiebungshindernis, wenn nach den Erkenntnissen der Ausländerbehörde die Beschaffung eines Heimreisedokumentes für den Staat der nachgewiesenen Staatsangehörigkeit auch nach allen zumutbaren Anstrengungen nicht Erfolg versprechend wäre. Zumutbar ist insbesondere die Vorsprache bei der jeweiligen konsularischen Vertretung, aber auch, etwaige Unterlagen oder Personenstandsurkunden über Kontaktpersonen im Heimatstaat zu beschaffen.

Duldung für die Ausbildung

Die Verletzung der Pflicht zur Passbeschaffung oder eine Täuschung über die Identität stellt aber nur dann einen Ausschlussgrund für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG dar, wenn deshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Das Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG setzt nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm voraus, dass vom Ausländer selbst zu vertretende Umstände vorliegen, die kausal dafür sind, dass aufenthaltsbeendende

Duldung für die Ausbildung

Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Fehlt es an dieser Kausalität, weil noch andere Gründe der Abschiebung entgegenstehen, so tritt kein Beschäftigungsverbot ein (vgl. auch OVG BE-BB, Beschluss vom 22.11.2016 - 12 S 61.16 - sowie OVG NRW zum alten § 11 BeschV, Beschluss vom 18.08.2006 - 18 B 1772.05 -). Hat der Betreffende sein Verhalten geändert und wirkt nunmehr an der Passbeschaffung mit, kann aber gleichwohl aus anderen Gründen nicht abgeschoben werden, besteht kein von ihm zu vertretendes Abschiebungshindernis mehr. Liegen seine Mitwirkungspflichtverletzungen in der Vergangenheit, wirken aber noch fort und hindern aufenthaltsbeendende Maßnahmen weiterhin, kann darin ein Versagungsgrund liegen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 19.04.2011 - 1 C 3.10 -) liegt jedoch keine Kausalität der Täuschungshandlung vor, wenn dieser Umstand durch andere Ursachen für ein Ausreisehindernis - in der Art einer überholenden Kausalität - überlagert wird, die der Ausländer nicht zu vertreten hat.

Duldung für die Ausbildung

Spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG muss aber auch die Identität geklärt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) und die Passpflicht erfüllt sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG).

Duldung für die Ausbildung

e)

Die Ausschlusswirkung nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG greift nicht, wenn kein Asylantrag gestellt wurde oder der Antrag zurückgezogen wurde, bevor das BAMF entschieden hat. Bei Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsländern ist es gerade nicht angezeigt, dass ein Asylverfahren durchgeführt wird, da dies aus der Perspektive des Antragstellers nicht erfolgversprechend und aus der Perspektive des Staates eine vermeidbare Belastung des Asylsystems ist. Daher ist auch eine Rücknahme eines aller Wahrscheinlichkeit nach erfolglosen Asylantrags sinnvoll. Nach OVG HH (Beschluss vom 05.09.2017 - 1 Bs 175/17 -) ist die Regelung des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG nicht erweiternd dahingehend auszulegen, dass diese Regelung auch auf Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat anzuwenden ist, die keinen Asylantrag gestellt haben.

Duldung für die Ausbildung

Für NRW gilt ergänzend:

Ein mehrmonatiger Vorlauf zwischen Abschluss des Ausbildungsvertrags und dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn ist unschädlich, sofern dies den üblichen Gepflogenheiten des jeweiligen Ausbildungsberufs/-betriebs entspricht (z.B. regelmäßiger Ausbildungsbeginn 01.08./01.09. des Jahres, Bewerbungsverfahren entsprechend früher).

Duldung für die Ausbildung

Für NRW gilt ergänzend:

Die regelhafte Einziehung von Pässen sowie die Durchführung von Rückkehrgesprächen stellen in der Regel noch keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung i.S.v. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG dar.

Die Beantragung bzw. die Vorlage von Passersatzpapieren ist in der Regel nur dann als konkrete Vorbereitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu werten, wenn diese in einem zeitlichen Zusammenhang mit weiteren, sich anschließenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen stehen.

Eine konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahme steht jedenfalls bevor, wenn bereits ein Flug gebucht wurde, auch wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt wieder storniert werden muss.

Duldung für die Ausbildung

Für NRW gilt ergänzend:

In den Fällen, in denen bereits aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden und der Ausbildungsvertrag wenige Tage später vorgelegt wird, kommt eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG nicht in Betracht. Auch eine Duldungserteilung nach § 60a Abs. 2 S. 3 („Ermessensduldung") widerspricht in diesen Fällen der Intention des Gesetzgebers.

Duldung für die Ausbildung

Für NRW gilt ergänzend:

Während eines laufenden Dublin-Verfahrens ist der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und somit nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Nach Erlass einer Abschiebungsanordnung scheidet die Erteilung einer Ausbildungsduldung aus, weil dann davon auszugehen ist, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen (vgl. hierzu Teil IV Nr. 4). Außerdem fehlt es den Ausländerbehörden in diesen Fällen an der notwendigen Entscheidungskompetenz, da die Verfahrensherrschaft bis zur Überstellung beim BAMF liegt.

Duldung für die Ausbildung

Für NRW gilt ergänzend:

Im Rahmen des § 61 AsylG kann die Bleibeperspektive nach der jeweiligen Anerkennungsquote ein tauglicher Ermessensbelang sein. Nicht vom Zweck der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gedeckt ist es jedoch, die Bleibeperspektive nach der jeweiligen Anerkennungsquote als einzigen Ermessensbelang zu berücksichtigen (vgl. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom 05.05.2017 – WD3 – 3000 – 096/17). Nach der gesetzlichen Regelung des § 61 Abs. 2 AsylG steht die Integration in den Arbeitsmarkt vielmehr grundsätzlich allen Asylbewerbern offen, die nicht aus sicheren Herkunftsstaaten kommen. Zu berücksichtigen ist im Rahmen der Ermessensausübung die bisher erbrachte Integrationsleistung des Asylbewerbers und seine Mitwirkung im Asylverfahren.

Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung scheidet aus, wenn absehbar ist, dass zum Zeitpunkt der Beendigung des Asylverfahrens die Voraussetzungen für die Erteilung einer sich anschließenden Ausbildungsduldung nicht gegeben sein werden.

Duldung für die Ausbildung

Für NRW gilt ergänzend:

Mit besonderer Konsequenz ist darauf zu achten, dass eine Duldung nicht erteilt werden darf bzw. erlischt, wenn eine Verurteilung zu einer Straftat im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 6 AufenthG vorliegt.

In den Anwendungsbereich des Ausschlusstatbestands nach Abs. 2 S. 6 fallen Verurteilungen zu einer Strafe. Dabei kann es sich auch um eine Jugendstrafe handeln. Die Anordnung oder Auferlegung anderer Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts (Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, auch Jugendarrest) stellt keine solche Verurteilung dar. Satz 6 kommt in diesen Fällen nicht zur Anwendung und steht der Erteilung einer Ausbildungsduldung insoweit nicht entgegen.

Duldung für die Ausbildung

Für NRW gilt ergänzend:

a)

In der Regel soll eine Duldung für die minderjährigen Kinder und den Ehegatten/die Ehegattin erteilt werden, wenn

- *ein Kind der Familie das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der Ehegatte/die Ehegattin in zumutbarem Umfang, zumindest aber im Umfang eines 450-Euro-Minijobs, zu dem Lebensunterhalt der Familie beiträgt oder*
- *der auszubildende Elternteil alleinerziehend ist.*

Eine Duldung für die minderjährigen Kinder und den Ehegatten/die Ehegattin kann darüber hinaus auch erteilt werden, wenn besondere Härtefälle vorliegen.

Duldung für die Ausbildung

b)

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eines minderjährigen Auszubildenden soll in der Regel auch ein sorgeberechtigter Elternteil geduldet werden. Beide Elternteile und/oder die minderjährigen Geschwister des minderjährigen Auszubildenden sollen in der Regel dann geduldet werden, wenn

- *ein Kind der Familie das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Eltern in zumutbarem Umfang, zumindest aber im Umfang eines 450-Euro-Minijobs, zu dem Lebensunterhalt der Familie beitragen oder*
- *nur ein alleinerziehender Elternteil für die Betreuung des minderjährigen Auszubildenden und der minderjährigen Geschwister zur Verfügung steht.*

Eine Duldung für die minderjährigen Kinder und den Ehegatten/die Ehegattin kann darüber hinaus auch erteilt werden, wenn besondere Härtefälle vorliegen.

Duldung für die Ausbildung

c)

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Familienangehörige wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat – wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AslyG nur von Ausländern begangen werden können, außer Betracht bleiben – verurteilt wurde. Liegen diese Hinderungsgründe bei einem Familienangehörigen vor, wird auch für andere Familienangehörige, die nicht ohne den zurückzuführenden Angehörigen im Bundesgebiet verbleiben können (z.B. etwa minderjährige Kinder eines allein sorgeberechtigten Elternteils) keine Duldung erteilt. Die Erteilungsdauer richtet sich nach der Duldung des Auszubildenden – sie darf jedoch bei Kindern bzw. Geschwistern des Auszubildenden das 18. Lebensjahr nicht überschreiten.

Duldung für die Ausbildung

Für NRW gilt darüber hinaus ergänzend:

11.) Bereits vorhandene Qualifikationen

Dem Wortlaut des Gesetzes - wie auch der Gesetzesbegründung - lässt sich keine Einschränkung entnehmen, dass es sich um die erstmalige Berufsausbildung handeln muss. Auch wer bereits eine Ausbildung absolviert hat bzw. bereits berufstätig war/ist, kann bei Aufnahme einer (weiteren) qualifizierten Berufsausbildung eine Duldung beanspruchen. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer bereits über einschlägige Berufserfahrungen verfügt oder eine entsprechende Ausbildung im Heimatland absolviert hat (entgegen OVG Koblenz, Beschluss vom 04.08.2017 - 7 B 11276/17.OVG -).

Duldung für die Ausbildung

12.) Altersgrenze

Eine Altersgrenze für den Beginn einer Ausbildung besteht nicht (vgl. BT-Drs. 18/8615 S. 48).

13.) Prüfung von Sicherheitsbedenken durch die Ausländerbehörden

In den Fällen der Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden nach § 73 Abs. 2 AufenthG durchzuführen, wenn dies bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geboten wäre. Für den Fall, dass diese Abfrage nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann, ist die Erteilung einer Ermessensduldung zu prüfen.

5. Asylantrag trotz Schutzstatus?

Asylantrag trotz Schutzstatus?

§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG:

„Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn

(…) ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt hat.“

Eine Entscheidung über Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 muss dennoch getroffen werden (§ 31 Abs. 3 AsylG)

Asylantrag trotz Schutzstatus?

- Beim Europäischen Gerichtshof sind drei Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts anhängig:
- BVerwG, Beschluss vom 23.03.2017 - 1 C 20.16; 1 C 17.16 und 1 C 18.16
- Hierin stellt das BVerwG umfangreiche Fragen, ob die Durchführung eines Asylverfahrens unzulässig sein kann, auch wenn im anderen Mitgliedsstaat keine oder nur sehr geringe Sozialleistungen erbracht werden und somit eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung (Art. 3 EMRK) droht.

Asylantrag trotz Schutzstatus?

→ Das BVerwG fragt zudem, ob dies auch dann gelte, wenn zwar keine unmenschliche und erniedrigende Behandlung drohe, sondern (auf dem Papier) Inländergleichbehandlung – aber auch Inländer*innen in dem Unionsstaat keine Leistungen erhielten.

Asylantrag trotz Schutzstatus?

→ Das Bundesverfassungsgericht hat am 8. Mai 2017 (2 BvR 157/17) entschieden, dass die Abschiebung eines anerkannten Flüchtlingen nach Griechenland unzulässig ist, da dort noch nicht einmal eine Basisversorgung für anerkannte Flüchtlinge bestehe:

Asylantrag trotz Schutzstatus?

→ *"In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist anerkannt, dass die Rückführung eines Flüchtlings in einen anderen Konventionsstaat eine Verletzung des Art. 3 EMRK auch durch den rückführenden Staat darstellen kann, wenn den Behörden bekannt ist oder bekannt sein muss, dass dort gegen Art. 3 EMRK verstoßende Bedingungen herrschen.*

Asylantrag trotz Schutzstatus?

→ *"Solche Bedingungen können dann anzunehmen sein, wenn ein Flüchtling völlig auf sich allein gestellt ist und er über einen langen Zeitraum gezwungen sein wird, auf der Straße zu leben, ohne Zugang zu sanitären Einrichtungen oder Nahrungsmitteln (vgl. hierzu insgesamt EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696/09 - M.S.S. gg. Griechenland und Belgien, Rn. 263 f. und 365 ff.).“*

Weiterführende Infos

- → Julian Lehmann: **Artikel im Asylmagazin 1-2/2014: "Anerkennung als Hindernis: Weiterwandernde Flüchtlinge"**
- → Europäisches Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge (EATRR)
- **Rainhard Marx: Spontane Binnenwanderung international Schutzberechtigter in der Union, in: InfAuslR 2014, 227**

Weiterführende Infos

Weiterführende Infos

- → BAMF: Wanderungsmonitor Erwerbsmigration nach Deutschland 2016
- → BAMF: Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltszwecken
- Deutscher Caritasverband: Informationen zum Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration (ArbMigraG)
- Flüchtlingsrat Niedersachsen: Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung mit Hilfe einer Ausbildung
- Viele weitere Infos finden Sie hier: http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/